

Organisches Statut für den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

§. 1.

Der Gemeinderath, welchem in Folge der von Sr. Majestät allergnädigst genehmigten Gemeindeordnung für die Haupt- und Residenzstadt des Reiches vom 9. März 1850, die Vertretung der Gemeinde Wien in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten obliegt, leitet im Namen der Kommune alle Gemeindeangelegenheiten und die dem Wirkungskreise derselben zugewiesenen Geschäfte, die Ueberwachung aller zur Förderung der Zwecke der Kommune bestellten Behörden, Aemter und Anstalten, die Verfügungen über das Gemeindevermögen, über das Einkommen und über die Sicherstellung der Bedürfnisse der Gemeinde.

§. 2.

Der Magistrat als Exekutiv-Organ der Gemeinde (§. 28, 87, 92, 103 und 112 der Gemeindeordnung) untersteht in allen seinen Amtshandlungen dem Gemeinderathe, hat die Beschlüsse und Anordnungen desselben in Vollzug zu setzen, und demselben wird die Sorge für die entsprechenden Vorkehrungen in allen Gemeindeangelegenheiten, und für eine pflichtgetreue und aufmerksame Gebahrung mit dem Vermögen der Kommune unter der Kontrolle des Gemeinderathes und mit der Verantwortlichkeit gegen denselben übertragen.

§. 3.

Derselbe ist verpflichtet, (§. 79, 80 und 82 der G. O.) Alles was die Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde in jeder Richtung erheischt, zum Besten derselben erreichen, und zur Beförderung ihrer Zwecke beitragen kann, entweder selbst inner der Grenzen seiner Wirksamkeit vorzunehmen, oder in einer begründeten Darstellung bei dem Gemeinderathe in Vorschlag zu bringen.

§. 4.

Dem Magistrate werden die für die Gemeindeangelegenheiten bestellten Aemter, Anstalten, Kassen, Beamten und Diener untergeordnet, und demselben wird die strenge Ueberwachung ihrer Gebahrung und Geschäftsführung zur Pflicht gemacht. Die Stellung der städt. Buchhaltung wird der Gemeinderath in einem besondern Erlasse festsetzen.

§. 5.

Die Organisirung und Sistemisirung der Gemeinde-Aemter und Anstalten, so wie alle Veränderungen in ihrer inneren Einrichtung bleiben dem Gemeinderathe vorbehalten, an welchem bei dem Eintritte eines Erfordernisses die entsprechenden Anträge zu leiten sind.

§. 6.

Bei den den Bezirksvorständen in den sieben Gemeindebezirken zugewiesenen Amtsverhandlungen hat der Magistrat die Einhaltung des ihnen eingeräumten Wirkungskreises zu überwachen und den Vorständen jede nothwendige Mitwirkung und Unterstützung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu gewähren.

§. 7.

Für die jeweilige Besetzung der erledigten Dienstposten bei dem Magistrate und den demselben unterstehenden Aemtern hat als Richtschnur zu gelten, daß für die Ernennungen zu den dem Conceptsfache angehörigen Dienststellen ohne Ausnahme und für alle nicht in diese Kategorie gehörigen Aemter, wenn sie mit einem Gehalte von 600 fl. oder mit höheren Bezügen verbunden sind, die Vorschläge an den Gemeinderath zu erstatten sind, welchem diese Ernennungen allein zustehen. Die Besetzung der übrigen, nicht dem G. R. vorbehaltenen Stellen wird dem Magistrate unter genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften über die Erfordernisse zur Erlangung städtischer Anstellungen und über die Würdigung der Ansprüche der Bewerber eingeräumt. (§. 87 der Gem. Ord.)

§. 8.

Die Anträge zur Pensionirung und Quieszirung aller Gemeindebeamten mit Einschluß der bei den Anstalten der Kommune verwendeten, so wie zur Bewilligung von Pensionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben für die Zurück-

gelassenen dieser Beamten, dann zur Entlassung oder Degradirung in den Dienstkategorien, für welche die Ernennung dem G. R. vorbehalten ist, sind an diesen zu leiten. Die Entlassung und Degradirung der nicht in diese Kategorien fallenden Beamten und Diener hat der Magistrat unter Beobachtung der besonders zu normirenden Bestimmungen zu verfügen.

§. 9.

Alle Anträge auf Auszeichnungen für Individuen, welche sich um die Kommune verdient gemacht haben, so wie alle Verfügungen in den Gemeindeangelegenheiten, welche durch die Gemeindeordnung und insbesondere durch die S. S. 88 bis einschließig 92 dem Wirkungskreise des G. R. vorbehalten wurden, sind demselben zur Entscheidung vorzulegen.

§. 10.

Die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen bis 50 fl. von jährlich wiederkehrenden Auslagen bis 100 fl. und von nur ein für alle Mal vorkommenden Auslagen bis 1000 fl. ist — in so weit die in den einschlägigen Rubriken des Voranschlages bewilligten Beträge für dieselben ausreichen unmittelbar von dem Magis-

strate zu ertheilen. Die Bewilligung aller Auslagen, bei welchen diese Bedingungen nicht eintreten, ist der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehalten.

Die Anweisung der systemmäßigen Bezüge und der gesetzmäßig genehmigten Auslagen in Ganzen- oder in Theilbeträgen steht dem Magistrate zu.

§. 11.

Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband (§. 92 der G. O.) und um die Verleihung des Bürgerrechtes sind, wenn der Beschluß des Magistrates auf die Bewilligung erfolgt, jedesmal der Entscheidung des G. R. zu unterziehen. Ueber die Ausstellung von Heimatscheinen wird dem Magistrate die Entscheidung überlassen.

§. 12.

Zur Besetzung geistlicher Pfründen, worüber der Gemeinde ein Verleihungsrecht zusteht, so wie zur Verleihung erledigter Stipendien und Stiftungsplätze, welche die Kommune an Lehr- oder Erziehungs-Anstalten zu vergeben hat, sind die Vorschläge unter Beachtung der in dem

Stiftbriefe ausgedrückten Erfordernisse von dem Magistrate an den G. R. zu erstatten.

§. 13.

Die Aufnahmen in die Versorgungshäuser und Humanitäts-Anstalten der Kommune und die Bethelungen mit Armenpfründen, Aushilfen und Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohlthätigkeitsfondem werden bis zur bevorstehenden Organisirung des Armenwesens dem Magistrate mit der Beschränkung eingeräumt, daß bei diesen Aufnahmen und Bethelungen alle direktivmäßigen Erfordernisse vorhanden sein müssen. Falls ausnahmsweise Abweichungen von denselben in besonderen Fällen eintreten sollen, ist die Entscheidung darüber dem Gemeinderathe über ein begründetes Einschreiten des Magistrates vorzubehalten.

§. 14.

Verträge, wodurch im Namen der Kommune Verpflichtungen übernommen, oder Leistungen an dieselbe bedungen werden, sind, wenn die darin stipulirte Zahlung ein für allemal den Betrag von 1000 fl. übersteigt, oder wenn bei dem Abschlusse aus wichtigen Rücksichten von der öffentlichen Konkurrenz im Lizitations- oder

Offertwege abgegangen wurde, dem G. R. zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe hat bei Bestandsverträgen zu geschehen, wenn der bedungene Bestandzins jährlich 500 fl. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet.

§. 15.

Alle Anträge zur Eröffnung neuer oder zur Erweiterung bestehender Kommunikationen und Straßen, so wie zu den dadurch erforderlichen Grund-Einlösungen oder Abtretungen sind unter Beifügung zureichender Aufklärungen über die Lokalverhältnisse zur Entscheidung an den Gemeinderath zu leiten.

§. 16.

Dieselbe Bestimmung hat für alle hier nicht ausdrücklich aufgeführten, jedoch durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Entscheidung des G. R. vorbehaltenen Gegenstände zu gelten.

§. 17.

Die dem Magistrate zugewiesenen Geschäfte werden theils kollegialisch unter Mitwirkung aller Referenten und Vorstände, oder in kleineren Abtheilungen berathen und verhandelt, theils im kurrenten Wege von den

Referenten unter der Approbation des Präsidiums, oder im Präsidialwege von dem Bürgermeister allein der Erledigung zugeführt.

§. 18.

Die kollegialische Geschäftsverhandlung hat außer den durch den §. 116 der G. O. der Gremialberathung vorbehaltenen Amtshandlungen gegen Uebertretungen der Lokalpolizeivorschriften nach den von dem Bürgermeister darüber zu ertheilenden näheren Anleitungen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Gegenstände in der Regel in folgenden Fällen einzutreten:

- a) Bei Entscheidungen, wodurch über Rechte der Kommune oder dritter Personen verfügt wird,
- b) bei Dienstbesetzungen, Pensionirungen, Quieszirungen, Degradirungen und Entlassungen,
- c) bei Straferkenntnissen gegen Verletzungen von Anordnungen oder Verboten, insoferne nicht durch die a. h. Verordnung vom 11. Mai d. J. über die Vollzugs- und Disciplinargewalt der politischen Obrigkeiten dem Bürgermeister das Strafverfahren zugewiesen ist; (bleibt einstweilen in

suspensio, weil sowohl über die Art der Geschäftsbehandlung, als auch über die Frage: ob nicht bei einem geringeren Strafausmaße jeder Rekurszug wegfallen und dießfalls eine gesetzliche Bestimmung erwirkt werden solle, — noch nachträglich berathen werden wird),

- d) bei Vorschlägen zu Sistimal-Verfügungen oder organischen Einrichtungen,
- e) bei der Erstattung von Gutachten, welche von dem Statthalter oder von dem G. R. abverlangt wurden,
- f) bei Geldebewilligungen, welche der Magistrat selbstständig zu veranlassen berechtigt ist,
- g) bei der Verleihung von Gewerbs- und Handlungsbefugnissen,
- h) bei der Bemessung, Reassumirung oder Herabsetzung der Erwerbsteuer, wenn der Steuerfuß 100 fl. erreicht,
- i) bei Beurtheilung über die Zuständigkeit, Aufnahme in den Gemeindeverband und Bürgerrechtsverleihung,
- k) bei Fristbewilligungen gegen die zwangsweise Einbringung fälliger Zahlungen an die Kommune mit Ausnahme der Kom-

- munalzuschläge, wobei die Fristen für die landesfürstlichen Steuern maßgebend sind.
- l) bei der ausnahmsweisen Enthebung von allgemeinen Polizeivorschriften in besonderen Fällen,
- m) endlich in allen jenen Fällen, wo der Bürgermeister einen Gegenstand der Kollegialberathung zuzuweisen angemessen findet.

§. 19.

Bei der kollegialischen Geschäftsbehandlung werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt, und sind alle Berathungsglieder, welche dem Beschlusse beigetreten sind, für jeden aus ihrem Verschulden durch denselben der Kommune oder dritten Personen erwachsenen Nachtheil solidarisch verantwortlich. Wenn durch die Abstimmung des Bürgermeisters sich für zwei verschiedene Meinungen eine gleiche Stimmenzahl herausstellt, so gibt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag. Nur bei Straferkenntnissen ist jedesmal die absolute Stimmenmehrheit zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich. Dem Bürgermeister steht überdieß in allen Fällen die Sistirung

der Beschlüsse und die Ueberweisung eines Gegenstandes zur Präsidialbehandlung zu.

§. 20.

Der Gemeinderath wird sich durch die Abordnung einiger Mitglieder bei den Beratungen des Magistrates theilnehmen, welche durch ihren konsultativen Einfluß die sorgfältige Wahrung der Interessen der Gemeinde und Uebereinstimmung in den Maximen und in der Richtung, in welchen die mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Autoritäten zum Besten der Kommune zu wirken haben, zu erzielen bedacht sein werden. Diese Abgeordneten werden in dem Falle ihrer von den Beschlüssen des Magistrates abweichenden Ansichten dieselben im geeigneten Wege zur Kenntniß des G. R. bringen, um ihn in den Stand zu setzen, falls er sein Einschreiten angemessen fände, in den Gegenstand nähere Einsicht zu nehmen.

§. 21.

Wenn über Entscheidungen oder Verfügungen des Magistrates in Kommunalangelegenheiten Rekurse bei demselben angemeldet werden, oder wenn der G. R. über unmittel-

bar bei ihm überreichte Beschwerden, oder aus eigenem Antriebe Bericht von dem Magistrate abverlangt, so ist der Gegenstand unter aktenmäßiger Begründung des gefaßten Beschlusses an den G. R. zu leiten.

§. 22.

Zur Besorgung der dem Magistrate übertragenen Geschäfte werden 18 Geschäftsabtheilungen unter der Leitung des Bürgermeisters sistemisirt, welchen der Vizebürgermeister und ein Vorstand der Abtheilung der Kommune dabei zu unterstützen hat.

Der Personalstand des Magistrates hat hiernach ohne den sieben Bezirken zuzutheilenden Konzeptsbeamten zu bestehen:

- a) aus 1 Vizebürgermeister,
- b) aus 1 Vorstände der Polizei-Abtheilung,
- c) aus 18 Magistratsräthen als Referenten,
- d) aus 18 Sekretären,
- e) aus 6 Untersuchungskommissären,
- f) aus 30 Konzipisten und
- g) aus 12 Konzeptsadjunkten.

Außerdem wird dem Bürgermeister die Aufnahme unbesoldeter Praktikanten nach Bedarf überlassen.

Die Dienstesbezüge der definitiv in den Personalstand des Magistrates eingereichten Beamten des Konzeptsfaches werden im nachstehenden Ausmasse systemisirt:

Der Vizebürgermeister mit 3000 fl., Vorstand der Polizeiabtheilung mit 2500 fl., 8 Magistratsräthe mit á 2200 fl., 10 Magistratsräthe mit á 2000 fl., 6 Sekretäre mit á 1400 fl., 6 Sekretäre mit á 1300 fl., 6 Sekretäre mit á 1200 fl., 6 Untersuchungskommissäre mit á 1000 fl., 10 Konzipisten mit á 900 fl., 10 Konzipisten mit á 800 fl., 10 Konzipisten mit á 700 fl., 12 Konzeptsadjunkten mit á 400 fl. Gehalt sammt dem mit 15 pCt. der Jahresgehälte bemessenen Quartiergelde für jeden mit Ausnahme der Konzeptsadjunkten.

Das Dienstalter begründet allein keinen Anspruch auf die Vorrückung in die höheren Gehaltskategorien, sondern diese wird von Fall zu Fall bei Erledigungen mit Rücksicht auf Verdienste und Fähigkeiten bestimmt werden.

§. 24.

Für die Hilfsämter des Magistrates wird eine besondere Personal- und Gehalts-Systemisirung erfolgen, welche einen Anhang zu dem gegenwärtigen Statute zu bilden hat.

§. 25.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Referenten, sowie die Zuweisung des Personals bleibt dem Bürgermeister vorbehalten, und es ist eben so dem Ermessen desselben anheimgestellt, wenn er es zur Erleichterung der Uebersicht und zur Erzielung eines gründlichen Eindringens in die Geschäfte angemessen findet, Sektionen oder Senate bei dem Magistrate zu bilden und die Gegenstände in denselben kollegialisch verhandeln oder zu seinen Händen bearbeiten zu lassen.

§. 26.

Jeder Geschäftsabtheilung hat ein Magistratsrath als selbstständiger Referent vorzustehen, welchem das erforderliche Hilfspersonal zuzuwiesen ist, für dessen entsprechende Verwendung und die der Förderung der Geschäfte zusagenden Leistungen derselbe zu sorgen verpflichtet ist.

§. 27.

Die Referenten sind nicht nur für eine un-
aufgehaltene, vorschriftmäßige und dem Besten
der Commune entsprechende Erledigung der
ihnen zugewiesenen Geschäfte verantwortlich,
sondern auch verpflichtet, sich durch persönliche
Ueberwachung der ihrer Aufsicht unterstehenden
Aemter von ihrer redlichen, eifrigen und vor-
schriftmäßigen Amtshandlung zu überzeugen,
entdeckte Gebrechen, Mißbräuche oder Außeracht-
lassung bestehender Anordnungen sogleich abzu-
stellen oder ihre unverzügliche Abstellung zu
veranlassen, und mit allem Nachdrucke gegen
die Schuldtragenden die verdiente Ahndung
und die entsprechende Abhilfe, so wie den all-
fälligen Ersatz für den der Commune zugefüg-
ten Schaden einzuleiten.

§. 28.

Die Vorstände der Sektionen haben die
Bestimmung, auf alle in ihre Sektion gelangen-
den Gegenstände ihre nähere Aufmerksamkeit zu
richten, auf ihre fördernde und entsprechende
Erledigung durch die Referenten einzuwirken,
an Berathungen der Sektion und des ganzen
Magistrates Theil zu nehmen, und über die von

den Referenten bearbeiteten Geschäftsstücke die Revision nach der Bestimmung des Bürgermeisters selbstständig oder zu dessen Händen zu führen.

§. 29.

Dieselben sind ferner verpflichtet, den Bürgermeister in der Beaufsichtigung aller Gemeindeanstalten zu unterstützen und zu vertreten, bei der Leitung und Einsetzung der Bezirksvorstände mitzuwirken, und bei den Einleitungen zu einer entsprechenden Einrichtung der für die Interessen der Commune bestellten Aemter, Institute und Anstalten, so wie bei der Durchführung der in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse nach den Anleitungen des Bürgermeisters, sich werththätig zu betheiligen.

§. 30.

Da die sorgfältige Gebahrung mit dem Vermögen und Einkommen der Commune zu den vorzüglichsten Obliegenheiten der Gemeindeverwaltung gehört, so hat der Magistrat sich in der fortgesetzten Uebersicht dieser Gebahrung zu erhalten, und dem G. R. alle Behelfe zu liefern, welche denselben in den Stand setzen, sich gleichfalls von der Regelmäßigkeit der-

selben in allen ihren Theilen zu überzeugen. Insbesondere hat der Magistrat fest darauf zu halten, daß der jährliche Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben aller Zuflußquellen und Anstalten der Commune in einer klaren, die gesammte Gebahrung umfassenden Uebersicht zusammengestellt, in allen Ansätzen streng geprüft, und der auf solche Weise richtig gestellte Voranschlag zuverlässig drei Monate vor dem Eintritte des Verwaltungsjahres, für welches er bestimmt ist, dem Gemeinderathe mit den Anträgen zur Sicherstellung der Bedürfnisse der Commune zur Genehmigung vorgelegt werde.

§. 31.

Eben so liegt es in den Verpflichtungen des Magistrates, die genaue Einhaltung des genehmigten Voranschlages in den festgestellten Erträgnissen und Ausgaben sorgfältig wahrzunehmen, sich in der ununterbrochenen Uebersicht der Ergebnisse der Gebahrung zu erhalten, jede Ueberschreitung der präliminirten Auslagen hintanzuhalten, und auch dem Gemeinderathe durch die vierteljährige Vorlage von Gebahrungsausweisen über die genaue Ein-

haltung des Präliminars die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 32.

Vier Monate nach dem Ablaufe eines Verwaltungsjahres ist jedesmal ein vollständiger, sich den Rubriken des Voranschlages anschließender Rechnungsabschluß über die gesammte Geldgebahrung in dem abgelaufenen Jahre, und eine Bilanz, worin das ganze Vermögen der Commune, die Passiven, Ausstände und Forderungen derselben in einer deutlichen Uebersicht zusammenzustellen sind, dem Gemeinderathe mit den erforderlichen Aufklärungen zum Behufe einer weiteren Prüfung der Gebahrungsergebnisse zu überreichen.

§. 33.

Zwei Monate nach dem Jahreschlusse sind nach den einzelnen Departements oder Sektionen des Magistrates zusammengestellte Geschäftsübersichten über die wichtigeren Verhandlungen, Einleitungen und Erscheinungen, welche sich innerhalb dieser Periode in den verschiedenen Geschäftszweigen ergeben haben, an den Gemeinderath zu leiten, aus welchen zugleich der Umfang der behandelten Geschäfte

und sowohl die Anzahl, als der Gegenstand der unerledigt gebliebenen ersichtlich ist.

§. 34.

In derselben Periode hat der Magistrat dem Gemeinderathe einen Administrationsbericht vorzulegen, welcher die gesammte Geschäftsführung in ihren wichtigeren Momenten zu umfassen, und die erheblicheren Einleitungen in ihrem Zwecke und Erfolge zu beleuchten hat. Da der Gemeinderath die Veröffentlichung dieser Administrationsberichte beabsichtigt, um seine Mitbürger über alle Verhältnisse, welche auf das Gemeindeleben einen entscheidenden Einfluß ausüben, aufzuklären, so wird der Magistrat auf die vorzüglichsten Gegenstände aufmerksam gemacht, welche in diese Darstellungen aufzunehmen sind, und zwar:

- a) Alle organischen Einrichtungen und gesetzlichen Anordnungen, welche mit Beziehung auf die Gemeindeverhältnisse in das Leben getreten sind.
- b) Veränderungen in dem Gemeindeverbande durch Aufnahme von Gemeindeangehörigen oder Zuwachs und Abnahme in der Bevölkerung.

- c) Befehung der wichtigeren Gemeindeämter.
- d) Einleitungen zum Behufe der öffentlichen Sicherheit, Zustand der Anstalten für diesen Zweck und Leistungen derselben.
- e) Zustand der Schulen, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Commune, Beiträge aus dem Gemeindevermögen an dieselben und Ergebnisse, welche in der Verbesserung und Erweiterung des Unterrichtes erreicht wurden.
- f) Einleitungen zum Besten der Humanitäts-Anstalten und Leistungen derselben für die Pflege, Unterstützung und Versorgung kranker, gebrechlicher und dürftiger Gemeinde-Angehöriger.
- g) Vorkehrungen für Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit durch Beleuchtung, Säuberung, Pflasterung, Wasserleitung, Straßenerweiterungen u. dgl.
- h) Baulichkeiten für Rechnung der Commune und ausgeführte Privatbauten unter der Aufsicht der Communal-Behörden.
- i) Leistungen zur Vertheidigung des Staates durch Stellungen für die Armee und Herbeischaffung der Militär-Bedürfnisse.

- k) Beiträge zu den Staatsverfordernissen auf dem Wege der Besteuerung.
- l) Zustand des Gemeindevermögens, der Erträgnisse desselben, der Umlagen für Gemeindegzwecke, und der erzielten Garantien für die Regelmäßigkeit der Gebahrung durch die Einrichtungen der Komptabilität und Kontrolle.
- m) Gewerbliche Zustände und Wahrnehmungen über Einschränkung oder Erweiterung von industriellen und Handelsunternehmungen.
- n) Versetzung der Commune mit den notwendigen Lebensbedürfnissen und Vorkehrungen zur Erleichterung ihres Bezuges und Mäßigung der Preise der unentbehrlichen Feilschaften.

Außer den hier angedeuteten Gegenständen werden sich dem Magistrate noch manche zur Aufnahme in den Administrationsbericht geeignete Materialien für denselben darbieten, deren Benützung demselben überlassen bleibt.

